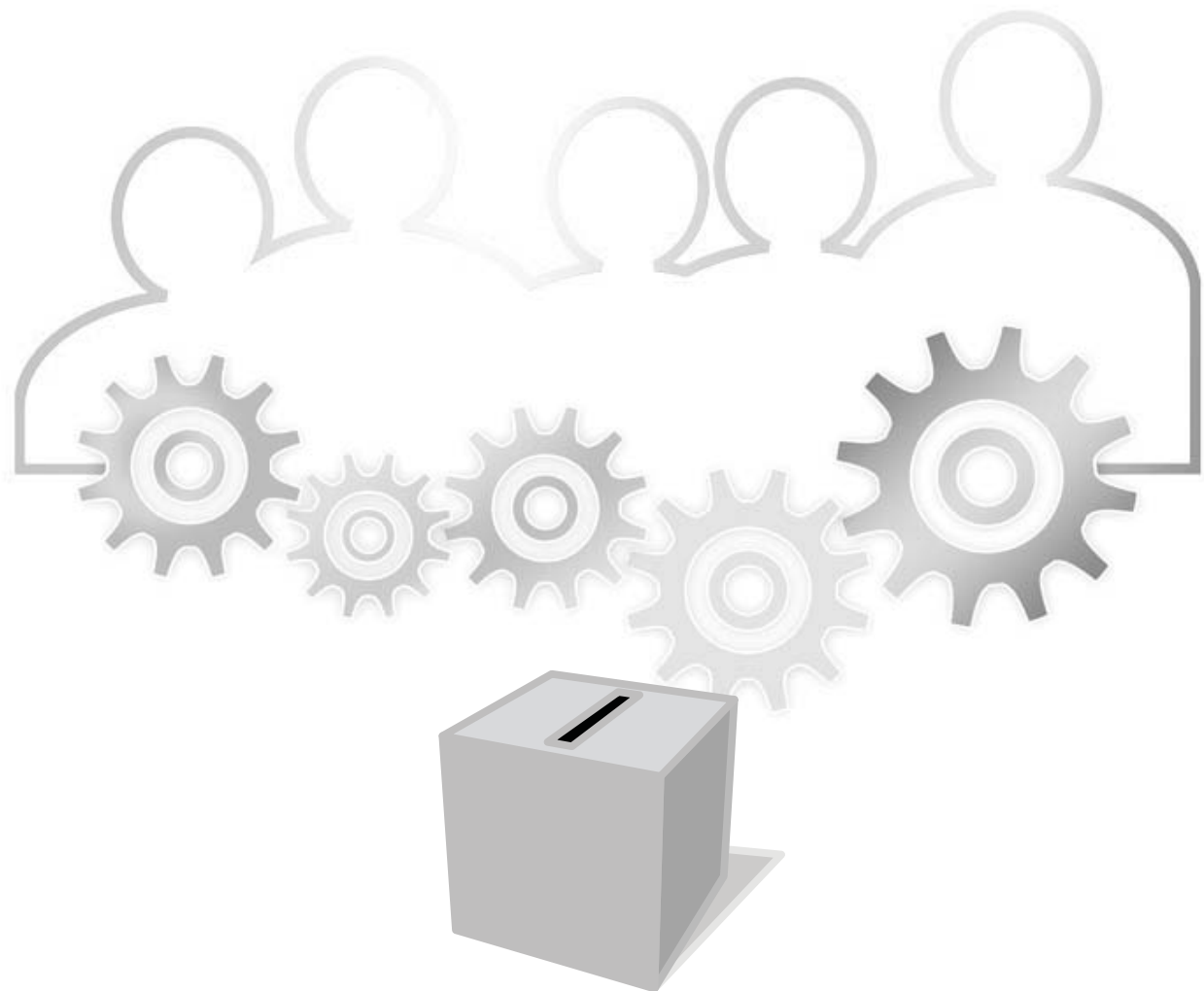


PFARRVERBAND 2

WAHLORDNUNG

für die Mitglieder gemäß § 4 (2)
der Satzung für den Kirchortsrat
im Bistum Eichstätt



PFARRVERBAND 2

Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Eichstätt hat in seiner Vollversammlung am 18. März 2017 folgende Wahlordnung beschlossen. Nach Überprüfung der Satzung hat der Hochwürdigste Herr Bischof Gregor Maria Hanke OSB gemäß § 16 Nr. 1 der Wahlordnung für die Mitglieder gemäß § 4 (2) der Satzung für den Kirchortsrat im Bistum Eichstätt die erforderliche Billigung erteilt und die Veröffentlichung im Pastoralblatt angewiesen.

Wahlordnung für die Mitglieder gemäß § 4 (2) der Satzung für den Kirchortsrat im Bistum Eichstätt

Auf der Grundlage der Satzungen für den Pfarrgemeinderat in Verbindung mit Kirchortsräten und der Satzung für den Kirchortsrat wird folgende Wahlordnung erlassen.

§ 1 Zahl der Mitglieder

- (1) Gemäß § 4 (2) der Satzung für den Kirchortsrat werden an Kirchorten bis
- | | |
|---------------------------------------|----|
| zu 500 Gemeindegliedern | 3 |
| von 501 bis zu 1000 Gemeindegliedern | 5 |
| von 1001 bis zu 3000 Gemeindegliedern | 8 |
| von 3001 bis zu 6000 Gemeindegliedern | 10 |
| an größeren Kirchorten | 12 |
- Mitglieder für den Kirchortsrat gewählt.

Sie müssen mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kirchortsrates ausmachen.

- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder kann durch begründeten Beschluss des Kirchortsrates erweitert werden.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kirchortes, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Auf Antrag kann der Wahlausschuss das Wahlrecht auch Katholikinnen und Katholiken gewähren, die ihren Wohnsitz nicht am Kirchort haben, aber regelmäßig aktiv an dessen Leben teilnehmen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden. Der zuständige Wahlausschuss informiert den Wahlausschuss des Kirchortes, in denen diese Wahlberechtigten ihren Wohnsitz haben, schriftlich über deren Aufnahme in die Wählerliste, damit diese aus der dortigen Wählerliste gestrichen werden.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede Katholikin und jeder Katholik, der nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte behindert ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wurde und seiner Kandidatur schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Gewählt werden können auch außerhalb des Kirchorts wohnhafte Katholikinnen und Katholiken, sofern sie am Leben des Kirchortes aktiv teilnehmen.
- (3) Wählbarkeit ist nur für einen Kirchort möglich.
- (4) Wer Mitglied einer Kirchenverwaltung ist, ist nicht für den selben Kirchortsrat wählbar.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der bestehende Kirchortsrat mindestens zwölf Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Wenn kein Kirchortsrat besteht, beruft der Pfarrgemeinderat in Absprache mit der zuständigen Kirchenverwaltung mindestens drei wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.
- (3) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Pfarrer oder eine von ihm benannte Vertretung,
 - b) mindestens drei vom Kirchortsrat zu wählende Mitglieder.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der für die Einladungen, Sitzungsleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich ist.

§ 5 Wahlvorschläge und Kandidatenliste und Kandidatinnenliste

- (1) Der Wahlausschuss fordert mindestens zehn Wochen vor dem Wahltermin die Mitglieder am Kirchort auf, bis spätestens sieben Wochen vor der Wahl Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen.
- (2) Eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur muss vorliegen.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Die Ablehnung einer Kandidatur ist schriftlich vor Veröffentlichung der Kandidatenliste unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- (4) In der aus den Wahlvorschlägen zu erstellenden Kandidatenliste und Kandidatinnenliste sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Anschrift aufzuführen.
- (5) Die Kandidatenliste und Kandidatinnenliste soll mindestens ein Drittel mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten als zu wählen sind, wobei gegebenenfalls nach oben aufzurunden ist.
- (6) Wurden weniger Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, versucht der Wahlausschuss, eine entsprechende Zahl weiterer Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, holt deren Zustimmung ein und stellt damit die endgültige Kandidatenliste und Kandidatinnenliste auf.
- (7) Der Wahlausschuss gibt die endgültige Kandidatenliste und Kandidatinnenliste spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin am Kirchort bekannt.

§ 6 Persönlichkeitwahl

- (1) Sind die Bemühungen des Wahlausschusses nach § 5 (6) dieser Wahlordnung erfolglos, wird die Wahl als Persönlichkeitwahl durchgeführt. Der Wahlausschuss unterrichtet umgehend die Mitglieder des Kirchorts auf geeignete Weise über diese Entscheidung.
- (2) Die Persönlichkeitwahl wird in folgender Weise durchgeführt:
 - Der Stimmzettel enthält die Namen der Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben,
 - Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die der Wähler nicht wählen will, sind zu streichen. Nicht gestrichene Kandidatinnen und Kandidaten gelten als gewählt.
 - Auf dem Stimmzettel können so viele Namen wählbarer Personen eingetragen werden, wie Mitglieder zu wählen sind, wobei die nicht gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten angerechnet werden.
- (3) Der Stimmzettel enthält Hinweise:
 - auf die Anzahl der in den Kirchortsrat zu wählenden Mitglieder,
 - auf die Wählbarkeit von Personen nach § 3 dieser Wahlordnung,
 - auf die Notwendigkeit, zusätzlich angegebene Personen eindeutig, identifizieren zu können.
- (4) Der Wahlausschuss fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmen an. Falls innerhalb von drei Tagen keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme als abgelehnt. Der Wahlausschuss erstellt über die Entscheidungen ein Protokoll, das von der/vom Wahlausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 7 Wahltermin

- (1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Ordinariat auf einen bestimmten Sonntag für alle Pastoralen Räume des Bistums festgesetzt. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.
- (2) Der Wahlausschuss setzt Ort und Dauer der Wahlhandlung fest.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird grundsätzlich als „Allgemeine Briefwahl“ durchgeführt. Ausnahmen müssen mindestens zehn Wochen vor Wahltermin durch den Wahlausschuss bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates beantragt werden. Allen Wahlberechtigten werden bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - Briefwahlschein,
 - Stimmzettel,
 - Stimmzettelumschlag,
 - Wahlbriefumschlag.
- (2) Die Wählerin/der Wähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf anderem Weg der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder lässt den Wahlbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
- (3) Die eingehenden Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.
- (4) Vor Beginn des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und von der/vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung der/des betreffenden Briefwählerin/Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.
- (5) Während der festgelegten Abstimmungszeiten ist auch ein Ausfüllen des Stimmzettels im Wahllokal möglich.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Kandidatin und jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.

- (7) Der Wahlausschuss hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen und Wähler, die ihre Stimme abgeben, zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.
- (8) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel sind dieselben Personen wie auf der Kandidatenliste und Kandidatinnenliste in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind der Name des Kirchorts, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchortsrat anzugeben und das Wahlverfahren zu erläutern.

§ 10 Sinn und Bedeutung der Wahl

Sinn und Bedeutung der Wahl sind den Gemeindemitgliedern rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen den Mitgliedern des Kirchortes vorgestellt werden.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt bzw. eingetragen sind, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen waren.
- (3) Ebenfalls ungültig ist ein Stimmzettel, wenn er in einem nicht verschlossenen Umschlag abgegeben wird.
- (4) Über Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlausschusses aufzunehmen.
- (6) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Wahlanfechtung

- (1) Das Wahlergebnis ist in geeigneter Weise bis zum darauf folgenden Sonntag bekannt zu geben.
- (2) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe angefochten werden.
- (3) Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Hinzuwahl von Mitgliedern

Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Kirchortsrates sind vom Pfarrer oder seiner ständigen Vertretung innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist einzuladen. Sie wählen die weiteren Mitglieder gem. § 4 (3) der Satzung hinzu.

§ 14 Bekanntgabe und Einführung

Die Namen aller Mitglieder des Kirchortsrat sowie des Vorstandes sind unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Der Diözesanrat (Geschäftsstelle) ist über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) zu unterrichten.

Die Meldung über die Zusammensetzung des Kirchortsrat muss binnen zwei Wochen nach der Konstituierung über das zuständige Pfarramt per Eingabe in das Adressverwaltungsprogramm erfolgen. Spätere Veränderungen sind der Geschäftsstelle schriftlich weiter zu melden.

§ 15 Delegation in den Pfarrgemeinderat im Pastoralraum

Vor den Wahlen legt der Pfarrgemeinderat die Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu Delegierenden aus den Kirchortsräten fest. Die Kirchortsräte im Pastoralraum wählen aus ihrer Mitte die Delegierten für den Pfarrgemeinderat. Aus jedem Kirchortsrat wird mindestens ein Mitglied delegiert.

Die weiteren Delegierten werden nach der Anzahl der Katholiken des Kirchorts ermittelt.

§ 16 Schlussbestimmung

Änderungen der Wahlordnung werden durch gegenseitige Konsultation des Bischofs und des Diözesanrates vorbereitet. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates sowie der Zustimmung durch den Bischof und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Diözesanrat der Katholiken im Bistum Eichstätt am 18. März 2017 beschlossen.

Gemäß c.29 i. V. mit c.8 § 2 und c.94 § 3 CIC weise ich die Wahlordnung für die Mitglieder gemäß § 4 (2) der Satzung für den Kirchortsrat im Bistum Eichstätt zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt an; sie tritt am 16. April 2017 in Kraft.

Gemäß c.16 §1 CIC erkläre ich, dass die Wahlordnung für den Kirchortsrat als Spezialgesetz bezüglich der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat zu verstehen ist.

Eichstätt, den 25. März 2017

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt